

An alle dem LMV unterstellten  
Betriebe im Kanton Aargau

## **PBK-Info Nr. 03**

September 2014

Sehr geehrte Damen  
Sehr geehrte Herren

Die PBK Bau Aargau (Paritätische Berufskommission) freut sich, Ihnen die dritte PBK-Info zu präsentieren.

---

### **Folgende Themen haben wir für Sie in dieser Ausgabe ausgewählt:**

#### **www.pbkbauag.ch**

Die neue Website der PBK Bau Aargau ist für Sie aufgeschaltet. Diese wird für Sie fortlaufend mit neuen und wichtigen Informationen (Arbeitszeitkalender 2015, aktuelle Mindestlöhne etc.) gefüttert. Neu kann allfällige Samstagsarbeit direkt über die Website, auch via Smartphone, gemeldet werden. Auch kann unter anderem via Bestellformular die GAV-Bestätigung frühzeitig angefordert werden – Bestellformular ausfüllen, ausdrucken und via Post, Fax oder Mail senden. Ein regelmässiger Besuch lohnt sich.

#### **Industrie-und Unterlagsboden-Betriebe des Bezirks Baden**

Die Industrie-und Unterlagsboden-Betriebe des Bezirks Baden und des Kantons Zürich waren bis anhin vom räumlichen Geltungsbereich des LMV ausgeschlossen. Diese Ausnahmeregelung wurde durch den Bundesratsbeschluss vom 19. August 2014 aufgehoben. Der Beschluss tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft. Es sind nun alle Industrie-und Unterlagsboden-Betriebe in der ganzen Schweiz dem LMV unterstellt. Die gleich langen Spiesse für die Firmen rund um den Bezirk Baden sind somit hergestellt worden.

#### **Arbeitsfreie Tage**

Gemäss LMV Art. 27 ist der Samstag ein arbeitsfreier Tag, an welchem in begründeten Fällen unter folgenden Voraussetzungen gearbeitet werden darf: Der Betrieb hat der PBK mindestens 24 Stunden vor Arbeitsbeginn Mitteilung zu machen. Auf diese Meldepflicht wurde in den beiden PBK-Infos Nr. 1 und 2 bereits hingewiesen.

Wir fordern Sie auf, den Samstag als arbeitsfreien Tag zu respektieren und Einsätze nur in Notfällen anzuordnen. Sollten Sie von einer Bauherrschaft oder Vergabestelle zu Arbeitseinsätzen an Samstagen gedrängt werden, bitten wir Sie um eine Mitteilung an uns, damit wir entsprechende Aufklärung leisten können.

Jedoch mussten wir feststellen, dass einige Firmen diesen LMV-Artikel nicht ernst nehmen. Ab dem 1. Oktober 2014 werden wir Samstagsarbeit ohne erfolgte Mitteilung sanktionieren. Wir erinnern daran, dass jeder Unternehmer für seine Angestellten die Samstagsarbeit selber melden muss, also der Hauptunternehmer darf nicht für einen Subunternehmer melden. Die Formulare dazu finden Sie auf der Website. Die Mitteilung kann auch, wie bereits erwähnt, mit dem Smartphone über unsere Website erfolgen.

### **Arbeitszeitkalender 2015**

Auf der Website ist der AZ-Kalender 2015 aufgeschaltet. Wir machen Sie auf Folgendes aufmerksam: Sollten Sie in Ihrem Betrieb einen eigenen betrieblichen AZ-Kalender anwenden, so müssen Sie diesen bis spätestens 15. Januar 2015 bei uns, der PBK Bau Aargau, einreichen.

### **Baustellen – Zutrittsrecht der Gewerkschaften**

s. nächste Ausgabe PBK-Info Nr. 04.

### **Ferienkürzung bei unverschuldeter Arbeitsverhinderung**

Bei Verhinderung des Arbeitnehmenden an der Arbeitsleistung aufgrund von Unfall oder Krankheit, Erfüllung gesetzlicher Pflichten wie zum Beispiel Militärdienst oder einer Ausübung eines öffentlichen Amtes, darf diesem nach einer Schonfrist von einem vollen Monat (angebrochene Monate werden nicht berücksichtigt) für jeden weiteren vollen Monat der Verhinderung der Ferienanspruch um einen Zwölftel gekürzt werden.

### **Krankentaggeld während Ferientagen**

Wir haben uns mit der Fragestellung zur Handhabung von krankheits- und unfallbedingten Absenzen während Ferientagen beschäftigt. Der LMV geht im Kapitel 11 (Art. 64 und 65) Krankheit, Unfall nicht näher auf diesen Umstand ein, was immer wieder zu Verunsicherungen führt. Die Jahresarbeitszeit von 2112 Stunden gemäss Art. 24 Abs. 1 LMV beinhalten ebenfalls die bezahlten Feiertage. Aus lohn- und versicherungstechnischen Gründen sind Feiertage daher genau gleich zu behandeln wie normale Arbeitstage. Das heisst, auch in Bezug auf Krankheits- und Unfallgelder gibt es keine andere Regelung. Es ist, ungeachtet ob Werk- oder Feiertage, Art. 64. Ff LMV 12-15 anzuwenden.

Ein wesentlicher Punkt ist, dass Feiertage, die auf Krankheits- oder Unfalltage oder in den Militärdienst fallen, im Gegensatz zu Ferientagen nicht nachbezogen werden können. Hierbei ist es auch nicht von Bedeutung, ob der Arbeitnehmer im Monats- oder im Stundenlohn angestellt ist.

---

Gerne nehmen wir konstruktive Wünsche und Anregungen für die nächsten Ausgaben der Broschüre „PBK-Info“ entgegen. Bitte per Mail an [lehner@pbkbauag.ch](mailto:lehner@pbkbauag.ch)

Peter Lehner, Geschäftsführer PBK Bau Aargau